

VEREINSSTATUTEN DES VEREINS

Institut "Mensch, Arbeit, Unternehmen"

mit Sitz in Zürich

1. Name und Sitz

Unter dem Namen

Institut "Mensch, Arbeit, Unternehmen"

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Durchführung anwenderorientierter, internationaler und interdisziplinärer Forschung. Insbesondere stellt er sich die Aufgabe, die Zusammenarbeit über Landesgrenzen, Hochschulen und Nationalitäten hinweg durch Bildung hochschulübergreifender Gemeinschaften, die sich einzelnen spezifischen Themen widmen, diese gemeinsam bearbeiten und anschliessend vorstellen, zu verbessern und zu fördern.

Der Verein ist politisch neutral.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Der Verein kann darüber hinaus Zuwendungen aller Art – insbesondere Gönnerbeiträge – entgegennehmen.

Die Rückerstattung von Mitgliederbeiträgen ist ausgeschlossen.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützen möchte.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten / die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich, in der Regel im ersten Halbjahr statt. Der Vorstand bestimmt Datum, Ort und Zeit der Generalversammlung.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder 20 Tage zum voraus schriftlich (per Brief / Fax / E-Mail) eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie etwaiger Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussrekluse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung jeweils für die Zeit bis zum Schluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes sind unbeschränkt wieder wählbar.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand befasst sich mit der längerfristigen Zielsetzung und den Projekten des Vereins.

Vorbehaltlich anders lautender Statutenbestimmungen werden Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen durch einfaches Mehr der stimmenden Vorstandsmitglieder gefasst, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder physisch anwesend oder per Telefon bzw. in einer anderen elektronischen Form verbunden ist.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung hat schriftlich, in der Regel 20 Tage im Voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Unter Vorbehalt, dass alle Mitglieder des Vorstandes einverstanden sind, können Sitzungen telefonisch oder in anderer geeigneter elektronischer Form durchgeführt und entsprechende Beschlüsse gefasst werden.

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die per Gesetz nicht zwingend der Generalversammlung zugewiesen sind.

10. Die Revisoren

Die Generalversammlung kann Rechnungsrevisoren wählen, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisoren prüfen diesfalls die Bilanz und die Jahresrechnung und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder an der Generalversammlung dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit drei Viertel der anwesenden und im Rahmen der Generalversammlung gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Generalversammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Generalversammlung abzuhalten. An dieser Generalversammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.